

IPV-Mitgliedschaft

Industrie-Pensions-Verein e.V.
Partner von BDI und BDA

Private Altersvorsorge
durch Privat-, Riester-
oder Basisversorgung

Betriebliche
Altersvorsorge

Private
Krankenversicherung

Wichtige Leistungen unseres Vereins

- / IPV-Hilfseinrichtungen – Die Ansprechpartner in Notsituationen
- / Rechtsberatung – Rund um die Vorsorge
- / IPV-Gesundheitsmanager – Leistungen für die Gesundheit
- / Aktuelle Informationen zu Vorsorgethemen über Internet und *Journal online*
- / IPV-Akademie – Praxisorientierte Aus- und Weiterbildung

Alle Leistungen des IPV finden Sie im Internet unter www.ipv.de.

Ihre Fragen beantworten wir gern unter Telefon 030 2067320!

Wer kann Mitglied werden?

1. Persönliche Mitgliedschaft

/ **Inhaber** (Gesellschafter/in, Gesellschafter-Geschäftsführer/in)

/ **Führungskraft** (Vorstand, Geschäftsführer/in, Prokurist/in, Handlungsbevollmächtigte/r, Gruppen-, Abteilungsleiter/in, Akademiker/in,

Wissenschaftliche Mitarbeiter/in, sonstige leitende Person)

2. Firmenmitgliedschaft

/ **Industrielle Unternehmen/Organisationen**

/ **Unternehmen mit industrienahen Dienstleistungen** (z. B. Datenverarbeitung, Softwareentwicklung, Lagerhaltung, Transport, Entsorgung, Forschung und Entwicklung, Arbeitsvermittlung, Vermietung, Leasing, Konstruktion, Design, Technische Planung, Dokumentation, Weiterbildung, Beratung, Marktforschung, Werbung, Ausstellungs- und Messewesen, Bewachung, Wartung, Reparatur, Montage, sonstige industrienah Dienstleistung)

Hinweise zur Mitgliedschaft

1. Private Altersvorsorge

Es ist die Mitgliedschaft des Versicherungsnehmers oder der versicherten Person erforderlich.

2. Betriebliche Altersvorsorge

Es ist die Mitgliedschaft des Arbeitgebers oder des Arbeitnehmers erforderlich.

3. Private Krankenversicherung

Es ist die Mitgliedschaft des Versicherungsnehmers erforderlich.

4. Angehörigenregelung

Unter einer persönlichen IPV-Mitgliedschaft (keine Firmenmitgliedschaft) können alle Versicherungen der Ehe-/Lebenspartner und der Kinder (solange Kindergeldanspruch besteht) geführt werden.

Zusatz für Punkt 1 und 2:

/ Private Versicherungsverträge können **nicht** unter einer Arbeitgebermitgliedschaft geführt werden.

Ausnahme: Arbeitgeberorientierte Riesterverträge nach § 10a Einkommensteuergesetz.